

Sitzungsvorlage Nr. VII/263
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **15.12.2005****Haupt- und Finanzausschuss** **08.12.2005**

Betreff: **Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick**

FB/Az.: I/873-01

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Gebührensätze bzw. Kostenerstattungsbeiträge nach § 2 der derzeit gültigen Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick – Friedhofsgebührensatzung – wird beschlossen. Dabei werden die durchgeführten Gebührenkalkulationen für das Jahr 2006 bestätigend zur Kenntnis genommen. Ferner werden die Überprüfungen der Gebührenkalkulationen für die Haushaltsjahre 2003 (vgl. Anlagen I und II zur Sitzungsvorlage) und 2004 (vgl. Anlagen III und IV zur Sitzungsvorlage) zur Kenntnis genommen. Der bei der Überprüfung der Gebührenkalkulationen für die Teileinrichtung „Friedhof“ für das Haushaltsjahr 2003 entstandene Fehlbetrag in Höhe von 274 € und der erzielte Überschuss für das Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 557 € werden in der Gebührenkalkulation 2006 berücksichtigt.

Sachverhalt:

Durch die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick - Friedhofsgebührensatzung - vom 17. Dezember 2001 wurden die Gebührensätze und Kostenerstattungen für die Teileinrichtungen „Friedhof“ und „Leichenhalle“ im Ortsteil Holtwick letztmalig mit Wirkung vom 01. Januar 2002 angehoben. Bei der Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungsbeträge wurde unterstellt, dass

- a) für den Bereich „Friedhof“ kostendeckende Gebühren und Kostenerstattungen erhoben werden
- und
- b) für den Bereich „Leichenhalle“ ein Kostendeckungsgrad von **mindestens** 50 v.H. erzielt wird.

Neben der neuen Friedhofsgebührensatzung hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2001 ebenfalls beschlossen, dass die im Jahre 2001 im Bereich des Friedhofes entstandene Kostenüberdeckung zur Defizitreduzierung des Jahres 1999 verwendet wird, im übrigen aber die in den Jahren 1999 und 2000 für den Friedhof und in den Jahren 1999 bis 2001 für die Leichenhalle Holtwick entstandenen Kostenunterdeckungen nicht in die Gebührenkalkulationen 2002 bis 2004 eingestellt und somit aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Durch die I. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 15. Oktober 2003 wurden zusätzlich die Gebühren für Urnenbestattungen in dem inzwischen angelegten Urnengrabfeld (für Einzel- und Doppelgräber) festgesetzt.

Die Überprüfungen der Kalkulationen für das Kalenderjahr 2003 für die Teileinrichtungen „Friedhof“ und „Leichenhalle“ sind als **Anlagen I und II** beigefügt. Hiernach ergibt sich für den Teilbereich „Friedhof“ eine Unterdeckung von 274 €, was einem Kostendeckungsgrad von 99,2 v.H. entspricht. Für den Teilbereich „Leichenhalle“ beträgt der Kostendeckungsgrad 76,3 v.H.

Die Überprüfungen der Kalkulationen für das Kalenderjahr 2004 für die Teileinrichtungen „Friedhof“ und „Leichenhalle“ sind als **Anlagen III und IV** beigefügt. Hiernach ergibt sich für den Teilbereich „Friedhof“ eine Überdeckung von 557 €, was einem Kostendeckungsgrad von 101,7 v.H. entspricht. Für den Teilbereich „Leichenhalle“ beträgt der Kostendeckungsgrad 63,3 v.H.

Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG verlangt, dass **Kostenüberdeckungen** innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen **sind**, während **Kostenunterdeckungen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden **sollen**. Die im Teilbereich „Friedhof“ sich ergebenden Unterdeckung von 274 € für 2003 und Überdeckung von 557 € für 2004 werden bei der Gebührenkalkulationen 2006 berücksichtigt (vgl. Anlage V).

Für das Jahr 2006 wurden die Gebührensätze bzw. Kostenerstattungen neu kalkuliert. Die Kalkulationsunterlagen sind dieser Vorlage als **Anlage V** (Bereich „Friedhof“) und **Anlage VI** (Bereich „Leichenhalle“) beigefügt. Danach ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2006 auf der Grundlage der derzeit geltenden Gebührensätzen bzw. Kostenerstattungsbeträgen folgende Kostendeckungsgrade:

- a) für den Bereich „**Friedhof**“ unter Einschluss der Unterdeckung von 274 € für 2003 und der Überdeckung von 557 € für 2004 ein Kostendeckungsgrad von **101,6 v.H.**

und

- b) für den Bereich „**Leichenhalle**“ ein Kostendeckungsgrad von **57,6 v.H.**

Mit Rücksicht auf die bestehenden erheblichen Unwägbarkeiten (z.B. Anzahl der Sterbefälle, Belegung von Grabstellen mit Nutzungsrechten unterschiedlicher Dauer, Anzahl der auslaufenden Nutzungsrechte) wird vorgeschlagen, trotz der rechnerisch sich ergebenden geringen Überdeckung der Gebühren für die Teileinrichtung „Friedhof“ die derzeitigen Gebührensätze für das Jahr 2006 beizubehalten. Insoweit ist lediglich ein entsprechender Bestätigungsbeschluss - unter Einschluss des Ausgleichs der im Haushaltsjahr 2003 in der Teileinrichtung „Friedhof“ entstandenen Unterdeckung und der im Haushaltsjahr 2004 in der Teileinrichtung „Friedhof“ erwirtschafteten Überdeckung – notwendig.

Im Auftrage:

Gottheil
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

- | | | |
|------------|---|---|
| Anlage I | - | Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich „Friedhof“ Holtwick für das Haushaltsjahr 2003 |
| Anlage II | - | Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich „Leichenhalle“ Holtwick für das Haushaltsjahr 2003 |
| Anlage III | - | Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich „Friedhof“ Holtwick für das Haushaltsjahr 2004 |
| Anlage IV | - | Überprüfung der Gebührenkalkulation für den Bereich „Leichenhalle“ Holtwick für das Haushaltsjahr 2004 |
| Anlage V | - | Kalkulation der Gebühren u. Kostenerstattungen für den Bereich „Friedhof“ Holtwick für das Haushaltsjahr 2006 |
| Anlage VI | - | Kalkulation der Gebühren u. Kostenerstattungen für den Bereich „Leichenhalle“ Holtwick für das Haushaltsjahr 2006 |